



Merkblatt Tarifarten

Tarif A	<u>Alleinstehende</u> Steuerpflichtige (ledige, rechtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige, die <u>nicht</u> mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen <u>im eigenen Haushalt zusammen leben</u>)
Tarif B	Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende <u>Alleinverdiener</u> sowie verwitwete, rechtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen <u>zusammen leben</u> und zu deren Unterhalt beitragen
Tarif C	Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die <u>beide hauptberuflich</u> in der Schweiz erwerbstätig sind
Tarif D	für im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige oder solche, die von Versicherungen Ersatzeinkünfte erhalten

Hinweise zur Anwendung

Unvollständige Zahltagsperioden

Bei Ein- und Austritten aus einem mit einem Monatslohn verbundenen Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats (bzw. bei vom Monatslohn abweichender Lohnperiode) ist die Quellensteuer anteilmässig vom Bruttolohn eines vollen Monats (Satz) zu berechnen.

Beispiel: Eine ledige steuerpflichtige Person, alleinstehend, konfessionslos (Tarif A0) tritt ihre Stelle am 12. März 2010 an. Ihr Bruttolohn für 20 Tage bis Ende März beträgt Fr. 2750.--.

Steuerberechnung:

Fr. 2750.-- / 20 x 30 = Fr. 4125.-- für den vollen Monat
Steuerbetrag vom 12. – 30. März 2010

%-Satz gemäss Tarif A0 = 7.71 %
7.71 % von Fr. 2750.-- = Fr. 212.05

Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien, Provisionen etc.

Der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Treueprämien etc. sind mit dem im Zeitpunkt ihrer Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung massgebenden Monatslohn zusammenzurechnen und zum Tarifansatz des zusammengerechneten Einkommens zu besteuern. Ist der Zeitpunkt der Auszahlung nach dem Austritt, ist die Leistung mit dem letzten Monatslohn zusammenzurechnen und zum Tarifansatz dieses zusammengerechneten Einkommens zu besteuern.

Beispiel: Eine ledige, konfessionslose steuerpflichtige Person (Tarif A0) verlässt ihre Stelle am 11. November 2010. Ihr Bruttolohn beträgt noch Fr. 1800.--. Sie erhält zusätzlich eine Gratifikation (Anteil 13. Monatslohn) von Fr. 2400.--, total Fr. 4200.--. Ihr ordentlicher (voller) Monatslohn beträgt Fr. 4909.10 (Fr. 1800.-- / 11 x 30). Der Steuersatz zur Besteuerung des ausbezahlten Betrages von Fr. 4200.-- ist folgendermassen zu bestimmen:

	<u>Leistungen Fr.</u>	<u>Satzbestimmend Fr.</u>	<u>Quellenst. Fr.</u>
Bruttolohn	1800.-- (11 Tage)	4909.10 (30 Tage)	
Gratifikation	<u>2400.--</u>	<u>2400.--</u>	
Massgebender Betrag für Steuersatz		7309.10	
Steuersatz gem. Tarif A0		10.51 %	
Total Leistung / Steuersatz / Steuerbetrag	4200.--	10.51 %	441.40

Steuerverwaltung
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1564, 6061 Sarnen
Tel. +41 41 666 62 78, Fax +41 41 666 63 13
nora.wyss@ow.ch
www.ow.ch

Tarifeinstufung Quellensteuer

Tarifeinstufung Quellensteuer		Tarif	Bemerkungen
Alleinstehende	ohne Kinder	A0	
Alleinstehende	mit Kindern, nicht im eigenen Haushalt, nicht Kinderzulagenbezüger, nicht Alimentezahler	A0	
Alleinstehende	mit Kindern im eigenen Haushalt	Bx	
Alleinstehende	mit Kindern im Ausland, Kinderzulagenbezüger	Ax	
Alleinstehende	mit Kindern, nicht im gleichen Haushalt, Kinderzulagenbezüger, Alimentezahler	Ax	
Alleinstehende	mit Kindern, nicht im gleichen Haushalt, keine Kinderzulagen, Alimentezahler	Ax	
Alleinstehende	mit Kindern, im gleichen Haushalt, Alimentezahler an nicht im gleichen Haushalt lebende Kinder	Bx+x	
Alleinstehende Männer im Konkubinat	mit gemeinsamen Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter erwerbstätig	A0	
Alleinstehende Männer im Konkubinat	mit gemeinsamen Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter nicht erwerbstätig	Bx	
Alleinstehende Männer im Konkubinat	mit eigenen und fremden Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter erwerbstätig	Bx	x = nur eigene Kinder
Alleinstehende Männer im Konkubinat	mit eigenen und fremden Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter nicht erwerbstätig	Bx	x = nur eigene Kinder
Alleinstehende Frauen im Konkubinat	mit eigenen Kindern, im gleichen Haushalt, erwerbstätig	Bx	
Alleinstehende Frauen im Konkubinat	mit eigenen Kindern, im gleichen Haushalt, nicht erwerbstätig	--	
Alleinstehende Frauen im Konkubinat	mit eigenen und fremden Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter erwerbstätig	Bx	x = nur eigene Kinder
Alleinstehende Frauen im Konkubinat	mit eigenen und fremden Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter nicht erwerbstätig	--	
Verheiratete, in ungetrennter Ehe	ohne Kinder, nur ein Ehepartner erwerbstätig	B0	
Verheiratete, in ungetrennter Ehe	mit Kindern, nur ein Ehepartner erwerbstätig	Bx	
Verheiratete, in ungetrennter Ehe	Doppelverdiener	C für Ehefrau C0 oder Cx	

